

Schlierbacher Mitteilungen

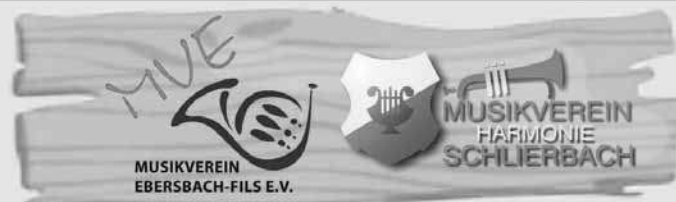


Amtsblatt der Gemeinde
Freitag, 11. Oktober 2024
Jahrgang 67

Nummer 41

Einzelpreis 0,65 €

Birdy sucht ihren Beat! JUGEND IN CONCERT



Sonntag 13.10.2024

Saalöffnung 16 Uhr
Konzertbeginn 17 Uhr

Dorfwiesenhalle
Schlierbach



Ein gemeinsames Musical der Musikvereine
Ebersbach und Schlierbach

Weitere Informationen erhalten Sie im Innenteil
des Mitteilungsblattes.



Amtliche Bekanntmachungen

Hinweise zur Grundsteuerreform 2025

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Frühjahr 2025 erhalten Sie Ihre neuen Grundsteuerbescheide. Diese basieren erstmals auf dem Landesgrundsteuergesetz, mit dem die Erhebung der Grundsteuer von Grund auf neu geregelt wird. Die Ermittlung des Grundsteuermessbetrags ist bereits erfolgt. Relevant hierfür waren die Grundstücksfläche und der jeweilige, vom unabhängigen Gutachterausschuss Göppingen zum 1. Januar 2022 festgestellte, Bodenrichtwert. Nicht relevant war jedoch der Wert des Gebäudes auf dem entsprechenden Grundstück.

In der Sitzung vom 7. Oktober 2024 hat der Gemeinderat den Hebesatz für das kommende Jahr 2025 beschlossen. Der Verwaltung sowie dem Gemeinderat war hierbei wichtig, die Grundsteuer aufkommensneutral zu gestalten.

Doch was bedeutet Aufkommensneutralität?

Insgesamt soll es durch die Grundsteuerreform im Wesentlichen nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens, d. h. die gesamte Einnahme der Gemeinde, gegenüber dem Jahr 2024 kommen.

Wichtig: Es wird dennoch zu einzelnen Belastungsverschiebungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sowie zwischen den Nutzungen und Lagen der Grundstücke kommen. Aus diesem Grund wird es Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Belastungsverschiebungen treten als Konsequenz aus der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils in allen Grundsteuer-Modellen auf.

Die konkrete Grundsteuer ergibt sich aus der Multiplikation des Grundsteuermessbetrags und dem Hebesatz. Die Höhe des Hebesatzes allein sagt daher nichts darüber aus, ob Sie mehr oder weniger Grundsteuer ab dem kommenden Jahr zahlen müssen. Entscheidend ist hierfür Ihr neuer Grundsteuermessbetrag, welcher Ihnen bereits vom Finanzamt mitgeteilt wurde.

Da wir als Gemeinde keinen Einfluss auf den Grundsteuermessbetrag haben und der Pflicht zur Aufkommensneutralität nachgekommen sind, bitten wir Sie bei Erhalt Ihres neuen Grundsteuerbescheides um Verständnis. In den kommenden Jahren sehen wir in der Gemeindeverwaltung und im Gemeinderat es als unsere Pflicht, die gesamten Grundsteuermessbeträge stetig zu beobachten und gegebenenfalls Korrekturen bei den Hebesätzen vorzunehmen. Es wird also voraussichtlich zu häufigeren Verschiebungen bei den Hebesätzen kommen, als dies bisher der Fall war.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.Grundsteuer-BW.de

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Herzliche Grüße

Sascha Krötz
Bürgermeister

Andreas Barner
Leitung Finanzverwaltung

Kleiner Meilenstein der Digitalisierung – elektronische Wohnsitzanmeldung (eWA) jetzt auch in Schlierbach möglich!



Die Gemeinde Schlierbach freut sich bekannt zu geben, dass ab sofort die elektronische Wohnsitzanmeldung (eWA) möglich ist.

Die eWA ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, ihren Wohnsitz bequem online anzumelden – gebührenfrei und ohne den Gang zum Amt. Der neue Service steht nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Familien zur Verfügung, die gemeinsam in eine neue Wohnung ziehen. Voraussetzung für die Familienanmeldung ist, dass alle beteiligten Personen bereits im Melderegister verknüpft sind und zusammen umziehen. Dies gilt für verheiratete und verpartnerte Personen sowie deren minderjährige Kinder.

Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten alle angemeldeten Personen eine fälschungssichere digitale Meldebestätigung. Zudem können die Adressdaten auf dem Personalausweis, Reisepass oder der eID-Karte aktualisiert werden. Adressaufkleber für den Reisepass und Personalausweis werden per Post zugestellt.

Was ist die eWA?

Die elektronische Wohnsitzanmeldung ist ein bundesweiter Service, der von der Freien und Hansestadt Hamburg initiiert wurde und schrittweise in ganz Deutschland eingeführt wird. Ab sofort können Bürgerinnen und Bürger von Schlierbach ihren Wohnsitz online und gebührenfrei anmelden. Die Nutzung der eWA erfolgt am einfachsten über das Smartphone.

So funktioniert die eWA:

1. Vorbereitung:

- Nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises oder Ihrer eID-Karte.
- Erstellen Sie ein behördliches Nutzerkonto, z. B. eine BundID.
- Installieren Sie die AusweisApp auf Ihrem Smartphone und halten Sie Ihren persönlichen PIN bereit.

2. Anmeldung in drei Phasen:

Phase 1: Wohnsitzanmeldung

- Geben Sie Ihre neue Wohnanschrift und das Einzugsdatum an.
- Identifizieren Sie sich online und wählen Sie, ob Familienmitglieder ebenfalls angemeldet werden sollen.
- Überprüfen Sie Ihre Daten und übermitteln Sie den Antrag an die zuständige Meldebehörde.

Phase 2: Abruf der Meldebestätigung und Aktualisierung des Personalausweises

- Nach Prüfung Ihrer Daten durch die Meldebehörde erhalten Sie eine E-Mail-Benachrichtigung.
- Ihre digitale Meldebestätigung steht im Online-Dienst bereit.
- Aktualisieren Sie die Adressdaten auf dem Chip Ihres Personalausweis über die AusweisApp.

Phase 3: Adressaufkleber für Ihren Ausweis

- Sie erhalten per Post einen Adressaufkleber für Ihren Ausweis.
- Kleben Sie den Adressaufkleber gemäß Anleitung auf Ihren Personalausweis. Falls Sie einen Reisepass besitzen, erhalten Sie auch einen Wohnortaufkleber.

Die Einführung der elektronischen Wohnsitzanmeldung stellt einen wichtigen Schritt in der Digitalisierung der Verwaltung dar und bietet den Bürgerinnen und Bürgern von Schlierbach einen modernen, bequemen und sicheren Service.

Ein kurzes Erklärvideo finden Sie hier:

<https://www.youtube.com/watch?v=e3GdBiUJa08&t=13s>
oder über den QR-Code:



Selbstverständlich können sich Bürger und Bürgerinnen nach wie vor im Rathaus anmelden.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Webseite, die Webseite www.wohnsitzanmeldung.de oder wenden Sie sich an unser Bürgerbüro.

Bürgerbüro am 22. und 23. Oktober 2024 geschlossen

Das Bürgerbüro bleibt am 22. und 23. Oktober 2024 geschlossen. Wir bitten um Beachtung und bedanken uns für Ihr Verständnis.

Straßenreinigung

Am Dienstag, **15. Oktober 2024**, wird in Schlierbach wieder eine Straßenreinigung durchgeführt. Damit die Kehrmaschinen bei ihrer Reinigung der Straßen nicht behindert werden, bitten wir alle Bürger, Ihre Fahrzeuge und Anhänger am **15. Oktober 2024** nicht am Straßenrand, sondern (wenn möglich) auf privater Fläche zu parken. Nur dann ist es möglich, die Straßen ordentlich und komplett zu reinigen.

Wir bitten um Verständnis und Ihre Unterstützung!

Turnusmäßiger Wasserzählerwechsel ab 14. Oktober 2024

Aufgrund des Eichgesetzes müssen eingebaute Wasserzähler alle sechs Jahre ausgetauscht werden. Die im Jahr 2018 eingebauten Wasserzähler müssen daher im Jahr 2024 gewechselt werden.

Die Gemeinde Schlierbach hat die EVF Göppingen mit dem turnusmäßigen Zählerwechsel beauftragt. Von der EVF Göppingen wurde das Partnerunternehmen LIGA GmbH mit dem Zählertausch beauftragt. Ab 14. Oktober 2024 wird die Firma Liga GmbH die entsprechenden Wasserzähler austauschen. Der Zählerwechsel ist kostenlos.

Die Kunden, die vom Zählerwechsel betroffen sind, werden von der Firma LIGA GmbH angeschrieben. Die Mitarbeiter der Firma LIGA GmbH werden sich mit einem Lichtbildausweis legitimieren.

Wir bitten Sie vor Ort zu sein und den Zählerstandort und das Hauptabsperrventil zugänglich zu halten.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung Schlierbach

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Änderung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
Aufgrund von eingetretenen Verschärfungen des Datenschutzrechts, Artikel 6 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dürfen **keine Jubilare ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger veröffentlicht werden.**

Dies betrifft die Mitteilungen über Hochzeitsjubiläen (50., 60., 65., ... Jahre) sowie Geburtstagsjubiläen (70., 75., 80., 85., 90., 95., 100., 101., ... Geburtstag) in unserem Mitteilungsblatt sowie im Teckboten.

Eine Veröffentlichung kann daher nur noch erfolgen, sofern die Betroffenen dies ausdrücklich wünschen und eine **vorherige schriftliche Einwilligung** bei der Gemeindeverwaltung Schlierbach vorliegt.

Ihre Einwilligung müssen Sie nur einmalig erteilen, sie wird dann auch in den Folgejahren berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass bei Ehejubiläen beide Ehepartner der Veröffentlichung zustimmen müssen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung Schlierbach



Zurück an:

Gemeindeverwaltung Schlierbach
Bürgerbüro
Hölzerstraße 1
73278 Schlierbach

Ich stimme einer Veröffentlichung meines Alters-/Ehejubiläums im Mitteilungsblatt sowie im Teckboten ausdrücklich zu.

Bei Ehejubiläen müssen beide Ehepartner der Veröffentlichung zustimmen.

Nachname, Vorname _____

_____._____._____
Geburtsdatum

_____._____._____
Eheschließungsdatum

Straße

PLZ, Ort

Schlierbach, den _____

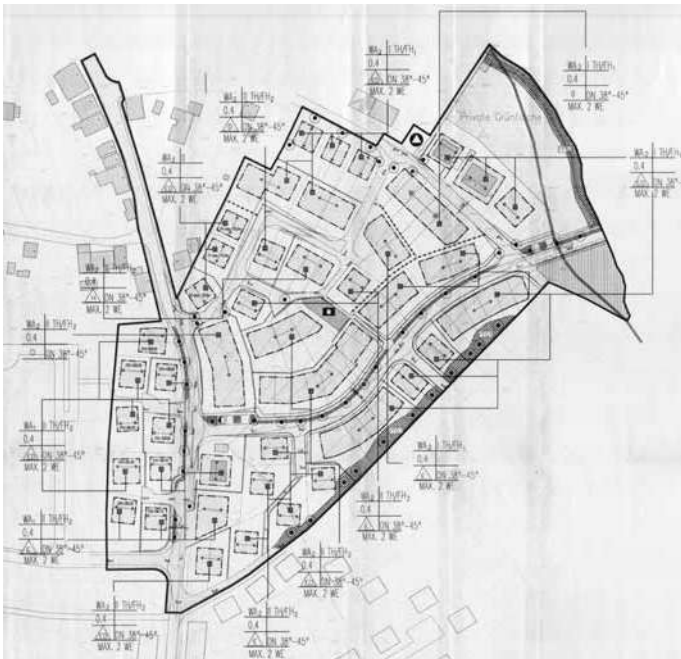
Unterschrift bzw. Unterschriften

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans „Seestraße-Schlat, 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach hat am 7. Oktober 2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans „Seestraße-Schlat, 1. Änderung“ und die Aufstellung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan beschlossen.

In derselben Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Seestraße-Schlat, 1. Änderung“ sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zum Bebauungsplan gebilligt sowie beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Das Plangebiet umfasst den südlichen Bereich der Seestraße, den westlichen Teil der Straße Vor der Sommerweide, den östlichen Bereich des Schlatwegs sowie die Straße Seeäcker. Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 13. Februar 1995 maßgebend. Der Planbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Der Verwaltung liegt eine Anfrage eines IT-Dienstleisters vor, der im Bereich des derzeitigen Bebauungsplans „Seestraße-Schlat“ sein Gewerbe betreiben möchte. Der Bebauungsplan schließt eine solche Nutzung jedoch aus. Da von einer solchen Nutzung keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, sieht die Verwaltung jedoch keinen Grund, warum dies im Gebiet „Seestraße-Schlat“ ausgeschlossen werden sollte.

Mit der jetzigen Planung soll der Bebauungsplan „Seestraße-Schlat“ aus dem Jahr 1995 entsprechend geändert werden. Der zeichnerische Teil wird dabei nicht geändert. Es wird lediglich eine Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 1.1 Satz 2 vorgenommen, sodass zukünftig auch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise zugelassen werden können.

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit findet, entsprechend des § 13 BauGB, nicht statt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung sowie der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung werden vom 14. Oktober 2024 bis einschließlich zum 15. November 2024 (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht.

Die genannten Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.schlierbach.de/leben-wohnen/bauen/bebauungsplaene> eingesehen werden. Umweltbezogene Informationen zum Plangebiet sind nicht verfügbar.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse gemeinde@schlierbach.de übermittelt werden.

Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift). Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Sollte eine persönliche Information zur Planung oder eine mündliche Stellungnahme zur Niederschrift zur Planung gewünscht werden, wird um vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 07021 97006-15 gebeten.

Die oben genannten Unterlagen liegen zusätzlich während der Veröffentlichungsfrist im Rathaus, Hölzerstraße 1, 73278 Schlierbach, zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Schlierbach, 11. Oktober 2024

gez. Krötz
Bürgermeister

Wichtige Rufnummern

Polizei Notruf	110
Rettungsdienst/Notarzt	112
DRK Krankentransport	19222

Störungsmeldung Gas/Wasser EVF Göppingen	0800 6101-767
--	----------------------

Störungsmeldung Strom EnBW	0800 3629477
--------------------------------------	---------------------

Giftnotrufzentrale Universitätskinderklinik Freiburg	0761 19240
--	-------------------

Polizei-posten Ebersbach	07163 10030
Polizeirevier Uhingen	07161 93810

25 | Ausbildung
10 | Karriere
24 | Schlierbach

Live

Open Doors Event – Erlebe Ausbildungsberufe und neue Karrierewege für Fachkräfte live vor Ort in den Betrieben



25. Oktober 2024
14.00 – 18.00 Uhr

Wo?
Gewerbegebiet
Schlierbach

opendoors.schlierbach

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Schlierbach (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach am 7. Oktober 2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Schlierbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundstutz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Schlierbach und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 200 v. H.,
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 180 v. H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H. der Steuermessbeträge.

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten zunächst für das Kalenderjahr 2025.

§ 4

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b. am 15. Februar und 15.- August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Schlierbach, 11. Oktober 2024

Sascha Krötz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlierbach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach am 7. Oktober 2024 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schlierbach.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Göppingen“ in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5

Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 5a

Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
 (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 9. Mai 2022 außer Kraft.

Schlierbach, 11. Oktober 2024

Sascha Krötz
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Schlierbach

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|---------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 19,47 € |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 15,00 € |

2. Fahrzeuge

- a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalstundensätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 11. März 2024. Die Stundensätze lauten wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Mannschaftstransportwagen MTW
bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse | 34,00 € |
| 2. Löschgruppenfahrzeug LF 10 | 172,00 € |
| 3. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 236,00 € |
| 4. Gerätewagen Transport GW-T
bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse | 31,00 € |

Die oben genannten Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aus dem Gemeinderat zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 7. Oktober 2024

Bekanntgaben

Bürgermeister Krötz informierte darüber, dass für die kommunale Wärmeplanung, im Konvoi zusammen mit Uhingen und Albershausen, eine Förderung von insgesamt 92.150,25 Euro gewährt wird.

Grundsteuerreform – Hebesatzsatzung

Nach eingehender und umfassender Diskussion stimmte der Gemeinderat einstimmig der Hebesatzsatzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Schlierbach zu. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Die neu festgelegten Hebesätze lauten wie folgt:

- | | |
|------------------|-----------|
| • Grundsteuer A: | 200 v. H. |
| • Grundsteuer B: | 180 v. H. |
| • Gewerbesteuer: | 340 v. H. |

Die Hebesatzsatzung ist in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Weitere, ausführliche Informationen zur Hebesatzsatzung und zur Grundsteuerreform generell können Sie dem gemeinsamen Bericht von Bürgermeister Krötz und Gemeindegemeinderat Barner aus diesem Mitteilungsblatt entnehmen.

Bündelausschreibung 2026 bis 2028 für den kommunalen Strombedarf

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service) bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 1. Januar 2026, 0.00 Uhr, bis zum 31. Dezember 2028, 24.00 Uhr, an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Auftrags für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren. Bei der Gemeinde Schlierbach handelt es sich um ein Gesamtvolumen von circa 195.000 Euro.

Die Stromlieferung wird nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service wird für die Beschaffung ein dynamisches Beschaffungssystem nach §§ 22 und 23 VgV aufsetzen bzw. einrichten. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmende Kommune durch. Sie erteilt dabei im Rahmen der einzelnen Ausschreibungen, die unter dem dynamischen Beschaffungssystem durchgeführt werden, stellvertretend für die Gemeinde Schlierbach, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrats. Für den einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromlieferungsvertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d. h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen (ggf. handelstätig). Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Wir sind für Sie da ...

Abonnentenbetreuung 07021 9750-37

Neu-Bestellungen, Adressänderungen,
Zustellung und mehr ...

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viele beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen.

Es werden technische Lose (Sondervertrags-, Tarif-, Wärmestrom-, Straßenbeleuchtungs- Abnahmestellen) und Lose für Ökostrom gebildet. Bei sehr großen Losen erfolgt ggf. eine regionale Losaufteilung (SLP). Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (allinclusive) ausgeschlossen. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes Lieferjahr der Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Der Gemeinderat bevollmächtigte einstimmig die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde Schlierbach ab 1. Januar 2026, 0.00 Uhr, bis 31. Dezember 2028, 24.00 Uhr, im Rahmen des Konzepts, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

Weiter bevollmächtigte der Gemeinderat einstimmig den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen in der Ausschreibung namens und im Auftrag der Gemeinde Schlierbach vorzunehmen. Zugleich wurde der Aufsichtsrat der Gt-service GmbH dazu bevollmächtigt, den/die Geschäftsführer der Gt-service GmbH oder Dritte mit der Zuschlagsentscheidung zu beauftragen.

Weiter verpflichtete sich der Gemeinderat einstimmig, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Es verpflichtet die Gemeinde Schlierbach zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

Weiter fasste der Gemeinderat mehrheitlich den Beschluss, 100 % Ökostrom (Strom aus erneuerbaren Energien) im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben.

Anpassung der Feuerwehkostenersatzsatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die aktuelle Feuerwehkostenersatzsatzung der Gemeinde Schlierbach wurde vom Gemeinderat am 9. Mai 2022 beschlossen. Am 11. März 2024 wurde die Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) neu beschlossen.

Darin sind die pauschalen Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge enthalten. Die Stundensätze wurden auf Basis der Anschaffungskosten der Fahrzeuge von Januar 2020 bis September 2023 neu festgelegt.

Die Stundensätze für die Fahrzeuge der Gemeinde Schlierbach ändert sich damit wie folgt:

	Fahrzeug	Stundensatz bisher	Stundensatz neu
1.	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €	34,00 €
2.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 €	172,00 €
3.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €	236,00 €
4.	Gerätewagen Transport GW-T bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €	31,00 €

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte sowie die Bestimmung über die Abrechnung der weiteren Einsatzkosten ändern sich nicht.

Laut Gemeindegtag sind die geänderten Stundensätze ab Inkrafttreten der neuen VOKeFw, also für alle Einsätze ab dem 19. März 2024, zu erheben. Die Satzung tritt damit rückwirkend zum 19. März 2024 in Kraft.

Im Zuge der Anpassung der Feuerwehkostenersatzsatzung wird der § 5a eingefügt. Dieser wird im Hinblick auf das neue Umsatzsteuerrecht, das von den Gemeinden angewendet werden muss, in der Satzung berücksichtigt.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlierbach (Feuerwehkostenersatzsatzung – FwKS) zu. Sie tritt rückwirkend zum 19. März 2024 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung finden Sie in diesem Mitteilungsblatt.

Genehmigung zur Annahme von Spenden

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Annahme von verschiedenen Spenden an Einrichtungen der Gemeinde zu.

Hierfür ein herzliches Dankeschön an die Spendenden.

Bebauungsplan „Seestraße-Schlat, 1. Änderung“ Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Bebauungsplan „Seestraße-Schlat“ setzt als Gebietstyp ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Ein Allgemeines Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen. Der Bebauungsplan lässt neben Wohngebäuden nach § 4 Abs. 2 BauNVO auch die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zu. Zudem Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die folgenden in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen, die laut Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zugelassen werden können, werden durch den bestehenden Bebauungsplan jedoch ausgeschlossen:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind somit gegenwärtig in diesem Plangebiet nicht zulässig und können auch nicht über eine Ausnahme bzw. Befreiung genehmigt werden.

Aktuell liegt der Verwaltung eine Anfrage eines ortsansässigen IT-Dienstleisters vor, der in einem Gebäude im Plangebiet Büroräume für circa zwei bis vier Mitarbeiter anmieten möchte. Da es sich um einen nicht störenden Gewerbebetrieb handelt, wäre aktuell diese Nutzung nicht möglich. Die Verwaltung sieht jedoch keinen Grund, warum eine solche Nutzung im Gebiet „Seestraße-Schlat“ ausgeschlossen werden sollte.

Negative Auswirkungen sind von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben nicht zu erwarten. Zudem wäre eine solche Nutzung nicht automatisch möglich, es müsste dennoch im Vorfeld eine Baugenehmigung (bei neuen Gebäuden) bzw. eine Nutzungsänderung (für bestehende Gebäude) erfolgen. In diesem Verfahren findet beispielsweise auch die Prüfung der erforderlichen Stellplätze statt, die auf dem betroffenen Grundstück herzustellen sind.

Es wurde daher vorgeschlagen, die Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.1 Satz 2 folgendermaßen zu ändern:

„Die als Ausnahme aufgeführten Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig.“

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans sollen nicht geändert werden und gelten somit weiterhin.

Da die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Aufstellung des Bebauungsplans „Seestraße-Schat, 1. Änderung“ nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 8 die Aufstellung des Bebauungsplans „Seestraße-Schat, 1. Änderung“ und die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Änderung der Planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 1.1 Satz 2 des bestehenden Bebauungsplans wie folgt: „Die als Ausnahme aufgeführten Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig“.

Des Weiteren beschloss er einstimmig, die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung auf der Homepage der Gemeinde unter www.schlierbach.de. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans ist in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht.



**Kreisbauernverband
Göppingen e.V.**

Einladung zum Erntedankfest in der Technotherm-Halle, In den Bühlgärten 4, 73107 Eschenbach, am Sonntag, 20. Oktober 2024, Beginn um 13.30 Uhr

Zum traditionellen Erntedankfest lädt Sie der Kreisbauernverband, auch im Namen der KreislandFrauen Geislingen und Göppingen, der Landjugend Göppingen sowie dem Evangelischen Bauernwerk, sehr herzlich ein.

Nach der Begrüßung durch die Vorsitzende Ina Zwicker und einigen Grußworten wird es einen Festvortrag geben. Hier referiert Herr Egon Oehler, ehemaliger Schulleiter der Schwäbischen Bauernschule Bad Waldsee, zum Thema „Unser täglich Brot...“.

Mit Kaffee und Kuchen soll der Nachmittag ausklingen. Dazu laden wir herzlich ein.

Schulnachrichten

Grundschule Schlierbach

Verkehrserziehung in der 1. Klasse: Ein spannender Besuch von Herrn Struck



Am Mittwoch, 2. Oktober, erwartete die Kinder der 1. Klassen eine große Überraschung. Als sie ins Klassenzimmer kamen, entdeckten sie einen Polizisten in Uniform auf dem Flur. „Warum ist der hier? Ist etwas passiert? Wird jemand verhaftet?“, fragten sich die neugierigen Kinder und auch die älteren Schüler spekulierten. Doch es war

alles in bester Ordnung.

Der Polizist war Herr Struck, ein aktives Mitglied des Fördervereins, der sich bereit erklärt hatte, ehrenamtlich die Verkehrserziehung für die beiden neuen 1. Klassen zu übernehmen. Nachdem alle ihre Jacken angezogen hatten, stellten sich die Kinder paarweise auf und es ging hinaus auf die Straße zu einer nahegelegenen Schulwegkreuzung.

Herr Struck erklärte den Schülern geduldig, worauf man beim Überqueren einer unübersichtlichen Kreuzung achten muss. Besonders interessant war der Hinweis, dass es auch leise Elektroautos gibt, die man nicht immer hört. Deshalb sei es umso wichtiger, sich sorgfältig umzuschauen – erst nach links, dann nach rechts. Dabei dürfe man den Bordstein nicht überschreiten. Anschließend durften die Kinder selbst zeigen, ob sie gut aufgepasst hatten und eine Straße korrekt überqueren konnten. Fast alle meisterten diese Aufgabe einwandfrei. Herr Struck wies auch darauf hin, wie gefährlich es sein kann, wenn ein parkendes Auto die Sicht versperrt: In diesem Fall sollte man so weit nach vorne gehen, bis man freie Sicht auf die Straße hat.

Zurück im Klassenzimmer wiederholte Herr Struck mit den Kindern die wichtigen Verhaltensregeln an Zebrastreifen und Ampeln. Es wurde schnell klar, dass man auch hier immer warten muss, bis ein Auto tatsächlich zum Stillstand kommt, schließlich kennt jeder jemanden, der noch schnell bei „Orange“ über die Ampel fährt.

Zum Abschluss verteilte Herr Struck an die Kinder Flyer zur Verkehrserziehung. Der Förderverein sorgte zusätzlich für eine reflektierende Überraschung, damit die Kinder auf ihrem Schulweg gut sichtbar sind.

Die Klassen 1a und 1b sowie ihre Klassenlehrerinnen bedanken sich herzlich bei Herrn Struck und dem Förderverein.

Wir sind für Sie da ...

**Anzeigenabteilung 07021 9750-19
anzeigen@teckbote.de**

Anzeigen, Preise, Beilagen, Termine und mehr ...

Raichberg-Gymnasium Ebersbach

Spannende Tage und neue Freundschaften – Schüleraustausch mit Toulouse begeistert!

Der Schüleraustausch der 8. und 9. Klassen des Raichberg-Gymnasiums mit Toulouse fand von Montag, 23. September 2024, bis Samstag, 28. September 2024, statt.

Die französischen Schülerinnen und Schüler kamen am Montagabend in Ebersbach an, wo sie herzlich von ihren Gastfamilien empfangen wurden. Der erste gemeinsame Abend bot Gelegenheit, sich kennenzulernen und sich von der langen Reise zu erholen.

Am Dienstag wurden die Gäste offiziell an der Schule empfangen. Nach einem kleinen Frühstück und einer Führung durch unser Schulgebäude hatten die Gäste die Möglichkeit, den deutschen Schulalltag hautnah mitzuerleben. Am Nachmittag stand den Schülerinnen und Schülern freie Zeit zur Verfügung.

Der Mittwoch führte die deutsch-französische Gruppe nach Stuttgart, wo sie bei einer Stadtbesichtigung die schwäbische Landeshauptstadt kennenlernen konnten. Höhepunkte des Tages waren der Besuch des Stuttgarter Fernsehturms, eine unterhaltsame Stäffele-Tour sowie das faszinierende Museum der Illusionen, das bei den Schülerinnen und Schülern großen Eindruck hinterließ.

Am Donnerstag verbrachten die französischen Gäste erneut den Vormittag im Unterricht, bevor der Nachmittag im Kreis der Gastfamilien gestaltet wurde. Ein beliebtes Highlight war ein gemeinsamer Bowling-Ausflug nach Göppingen, bei dem sich die Schülerinnen und Schüler in entspannter Atmosphäre weiter kennenlernen konnten.

Der Freitag bot nochmals ein sportliches Abenteuer: Die Gruppe fuhr in den Kletterwald nach Plochingen, wo Teamgeist und Geschicklichkeit gefragt waren. Anschließend erkundeten die Schülerinnen und Schüler bei einer Stadtrallye die historische Altstadt von Esslingen, bevor der Tag mit vielen neuen Eindrücken endete.

Der Abschied am Samstag kam für alle viel zu früh. Mit strahlenden Gesichtern und einer Menge neuer Erfahrungen im Gepäck traten die französischen Schülerinnen und Schüler die Heimreise an.

Doch der Abschied fiel etwas leichter, denn bereits im Mai 2025 steht der Gegenbesuch in Toulouse an – ein weiterer Schritt in der Vertiefung der deutsch-französischen Freundschaft.

Text: Frau Burkhardt- Maag



Foto: Christine Scheck

**Telefonische Anzeigenannahme
07021 9750-19**

vhs Volkshochschule Schlierbach



Michl Müller zu Gast bei unserem Gemeindejubiläum – „750 Jahre Schlierbach“



Wir freuen uns riesig, dass wir für die Auftaktveranstaltung zu unserem Festwochenende den Kabarettist und Comedian Michl Müller gewinnen konnten. Mit seinem Programm „Limbo of Life“ wird dies sicher ein toller und unterhaltsamer Abend im Festzelt.

Donnerstag, 17. Juli 2025

Festzelt – Porschestraße 2, 73278 Schlierbach

Einlass: 19 Uhr

Beginn: 20 Uhr

Ticketpreis: 34,00 €

Der VVK hat begonnen!

Tickets erhältlich im Rathaus, Zimmer 6.

Kurs-Nr. 10554

**Webinar – „Superhirn – Vokabeln lernen
im Sekundentakt“ für Schüler**

Wer möchte nicht im Sekundentakt Vokabeln lernen können? Und dabei noch Spaß haben? Die Schlüsselwortmethode hilft Ihnen dabei, Vokabeln nicht nur schneller zu erfassen, sondern auch länger im Kopf zu behalten. Das zigfache Wiederholen wird auf ein Minimum reduziert.

Der Bestsellerautor und Dipl.-Pädagoge Helmut Lange hat zum Thema „Vokabeln lernen“ mehrere Bücher geschrieben und zeigt Ihnen anhand von weiterentwickelten Lernstrategien den Weg zu verblüffenden Lernerfolgen – schon während des Webinars.

Helmut Lange, Gedächtnistrainer

Donnerstag, 17. Oktober 2024, 16 bis 18 Uhr

Gebühr: 25,00 €

Es wird die Plattform „edudip“ verwendet. Diese Plattform ist browserbasiert.

Sie erhalten den Link vor Kursbeginn

Anmeldung: s.deuschle@schlierbach.de oder 97006-13

Kurs-Nr. 10451

Bettgeschichten aus Sicht der Baubiologie

Aktuelle Entwicklungen aus Sicht der Baubiologie zu Wasserbett, Krankenbett, Heizdecke im Bett, Handy am Bett, indirekte Beleuchtung am Bett, elektrisch verstellbarer Lattenrost, Federkernmatratze, Erdstrahlenverschiebungen durch Tiefgarage unter Schlafzimmer ...

- Haben Sie einen Radiowecker mit Stromanschluss?
- Ist Ihr Bett mit einer indirekten Beleuchtung ausgestattet?
- Legen Sie nachts Ihr Handy neben Ihr Bett?
- Ist Ihre Nachttischlampe richtig herum eingesteckt?
- Besitzen Sie ein Wasserbett und haben die falsche Zeitschaltuhr?
- Stören so genannte Erdstrahlen Ihren erholsamen Schlaf?

Mit vielen praktischen Beispielen und Tipps.

Fragen Sie! Ich habe Zeit! Inklusive gratis Hand-Out!

Thomas Haubold, Institut für Baubiologie und holistische Forschung

Mittwoch, 6. November 2024, 18.30 Uhr

Rathaus, Sitzungssaal

Gebühr: 8,00 €

Anmeldung: s.deuschle@schlierbach.de oder 97006-13

Nr. 10452

Hilfe! Schimmel!

Die wesentlichen Themen des Abends sind:

- Ist der Schimmelfleck in der Zimmerecke gefährlich?
- Wo kommt der Schimmel her?
- Kann ich feststellen, ob eine aktive Schimmelquelle im Haus ist?
- Welche gesundheitlichen Beschwerden kann Schimmel verursachen?
- Warum sind moderne Energiesparhäuser häufig anfällig für Schimmel?
- Kann ich auch ohne Gift etwas gegen Schimmel tun?
- Was ist beim Lüften zu beachten?
- Wie bekomme ich Schimmel am besten wieder los?

Mit vielen praktischen Beispielen und Tipps.

Inklusive gratis Hand-Out!

Thomas Haubold, Institut für Baubiologie und holistische Forschung

Mittwoch, 20. November 2024, 18.30 Uhr

Rathaus, Sitzungssaal

Gebühr: 8,00 €

Nr. 30553

Thailändische Küche

Kooperationsveranstaltung der vhs Unteres Filstal

Die thailändische Küche ist bekannt für ihre frischen Zutaten und deren raffinierte Zubereitung. Thailändisch kochen ist leichter als gedacht. In diesem Kochkurs lernen Sie die Grundzutaten, Kräuter und Gewürze der thailändischen Küche wie Galgant, Zitronengras, Kokosmilch, Fischsoße, Thai-Basilikum und vieles mehr kennen.

Lassen Sie sich mit einem original landestypischen thailändischen Menü überraschen. Zubereitet werden eine Vorspeise, zwei Hauptgerichte mit Fleisch und Meeresfrüchten sowie besondere Nachspeisen.

Bitte mitbringen: Getränk, Frischhaltedosen, Schürze, Geschirrtücher

Veraya Keller

Freitag, 18. Oktober 2024, 18 Uhr

9 bis 12 Teilnehmer

Grundschule, Kirchstraße 28, Schlierbach

Gebühr: 19,00 €, zzgl. Lebensmittelkosten

Anmeldung: s.deuschle@schlierbach.de oder 97006-13

Musikschule

Ebersbach/Schlierbach e. V.



Fritz-Kauffmann-Straße 4, 73061 Ebersbach

Telefon 07163 532932, Fax 07163 533138

Info@musikschule-ebersbach.de

www.musikschule-ebersbach.de

Bürozeiten: Montag bis Donnerstag 9 bis 12 Uhr

Dienstag 14 bis 16 Uhr

Ebersbacher Herbst – offene Türen in der Musikschule

Sonntag, 13. Oktober 2024

- **14.30 Uhr: Aufführung „Kleiner Dodo“ im Saal**
- **15 bis 16 Uhr: Instrumente testen in den Unterrichtsräumen**

Die Musikschule steht allen Interessierten offen.

In verschiedenen Räumen stellen die Lehrerinnen und Lehrer eine Vielzahl an Instrumenten den Kindern und Erwachsenen von **14.30 bis 16 Uhr** vor und stehen für Fragen gerne zur Verfügung. Dabei können alle Instrumente nach Herzenslust getestet werden.

Alle Kinder und musikalisch interessierte Erwachsene sind hier herzlich eingeladen.

Alle angebotenen Instrumente können getestet werden:

Streichinstrumente: Violine

Holzblasinstrumente: Saxofon, Klarinette, Flöte, Blockflöte

Blechblasinstrumente: Trompete, Posaune, Euphonium

Tasteninstrumente: Keyboard, Klavier

Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre

Schlagwerk: Schlagzeug

Instrumenten- vorstellung

der Musikschule Ebersbach/Schlierbach e.V.





So., 13. Okt. 24

Eintritt
frei

14.30 Uhr Aufführung „Kleiner Dodo“
anschließend
Instrumentenvorstellung bis 16 Uhr

Die Geschichte des „kleinen Dodo“

Dodo, der kleine Orang-Utan, findet mitten im Dschungel eine Geige und wird zum begeisterten Musikanten. Dann aber erwischt ein Krokodil die Geige, und – schnapp! – Dodos Musizieren hat ein Ende.

Für immer? Nein, denn der Vater weiß Rat, und bald schon gibt Dodo zusammen mit seinen Freunden ein großes Konzert mitten im Urwald.


**Kindergarten-
nachrichten**
Hereinspaziert, hereinspaziert – Schlierbach wird zum Zirkus!

Es ist kaum zu glauben, aber er konnte nicht widerstehen – der fast schon waschechte Schlierbacher Markus Mitterhofer hat sich überreden lassen! Der Kinder- und Jugendzirkus „I Topolini Constanti“ unter seiner charmanten Leitung zeigt in Schlierbach seine brandneue Show.

Wann? Samstag, 19. Oktober 2024

Wo? In der Dorfwiesenhalle

Einlass: 17.30 Uhr, Beginn: 18 Uhr

Wir freuen uns auf einen zauberhaften Abend mit Clowns, Akrobatik und viel Lachen. Natürlich wären wir begeistert, wenn möglichst viele Schlierbacher dabei sind! Lasst uns die Dorfwiesenhalle in einen magischen Zirkus verwandeln und gemeinsam einen unvergesslichen Abend für unsere Kinder gestalten!

Packt eure Zirkuslaune ein und kommt vorbei – es wird grandios!



**KINDER- & JUGENDZIRKUS
I TOPOLINI CONSTANTI E. V.**

CASTELLO MYSTICO

in der Dorfwiesenhalle Schlierbach

Sa. 19.10.2024 - 18:00 Uhr
Kinder 3€ Erwachsene 6€

Kartenvorverkauf und -reservierung:
Volkshochschule Schlierbach
Markus Mitterhofer - Rathaus Zimmer 10

 zirkus-topolini.de  zirkus_topolini  ZirkusTopolini

Fundsachen

- Fußkettchen (Im Wolfsgraben)

Eigentumsansprüche können auf dem Fundamt, Zimmer 1, im Rathaus geltend gemacht werden.

Zu verschenken

- Brotbackautomat von Bifinett zu verschenken, Telefon 738657

**Ist Ihre Hausnummer
gut erkennbar?**

Im Notfall kann das entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder Rettungsdienst sein!

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schlierbach

Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde

und die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister Sascha Krötz oder seine Stellvertreterin im Amt

Telefon 07021 97006-0, Fax 97006-30

E-Mail: gemeinde@schlierbach.de

Verantwortlich für den übrigen Inhalt sowie Verlag,

Anzeigenannahme, Herstellung und Vertrieb:

GO Verlag GmbH & Co. KG

Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck

Telefon 07021 9750-0, Fax 9750-33

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint einmal wöchentlich freitags. Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt aufgegeben werden.

Redaktionsschluss mittwochs, 11 Uhr. Änderungen des Erscheinungstages und des Redaktionsschlusses wegen Feiertagen vorbehalten. Anzeigen können auch direkt beim Verlag aufgegeben werden.

Bezugpreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 2,00 € pro Monat, bei Postzustellung 10,00 € (inkl. Portoanteil 8,00 €) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt 0,65 €. Alle Bezugpreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Das Bezugsgeld ist bei Zahlung per Rechnung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021 9750-37 oder -38, per Fax unter 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@teckbote.de

Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.



Sonstige Bekanntmachungen

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

In der Notfallpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung (KVBW) in der Klinik am Eichert in Göppingen, Eichertstraße 3, werden Patienten außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt. Geöffnet hat die Notfallpraxis an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr. Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Achtung: Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: kostenfreie Rufnummer 116117

Allgemeine Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
Öffnungszeiten: Sa., So. und Feiertage 8 bis 20 Uhr

Kinder-Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
Öffnungszeiten: Sa., So. und Feiertage 8 bis 20 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten wird um Kontaktaufnahme mit der Kinderklinik des Klinikums am Eichert gebeten (zentrale Rufnummer 07161 64-0)

HNO-Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis an der Uniklinik Tübingen
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 8 bis 22 Uhr
Zentrale Rufnummer: 01806 070711

Zahnärztlicher Notfalldienst

Auskunft unter der Telefonnummer 0761 12012000.

Apothekendienst

Samstag, 12. Oktober 2024

Central-Apotheke, Kirchheimer Straße 98, Wernau,
Telefon 07153 31719

Sonntag, 13. Oktober 2024

Adler-Apotheke, Max-Eyth-Straße 33, Kirchheim,
Telefon 2626

Für die Richtigkeit der Notfalldienste können wir keine Gewähr übernehmen!



**Diakoniestation des
Krankenpflegevereins
Schlierbach e.V.**

Hauptstraße 16 – wir pflegen – versorgen – helfen

Rufen Sie uns an, damit es weitergeht!

Häusliche Kranken und Altenpflege

Beratungsbesuche für die Pflegeversicherung

Krankenpflegestation, Telefon 44243

(Sprechen Sie gerne auch auf den Anrufbeantworter – wir rufen Sie zurück!), Fax 488855

Haben Sie Fragen? Dann melden Sie sich doch!

Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 11 bis 12 Uhr
In dringenden pflegerischen Notfällen können unsere Patienten uns jederzeit unter der bekannten Notrufnummer erreichen.
Zu Beratungsbesuchen für die Pflegeversicherung kommen wir gerne bei Ihnen vorbei.

Wochenenddienste am 12. und 13. Oktober 2024

Schwester Ivonne und Schwester Verena



Hauswirtschaftliche Versorgung Nachbarschaftshilfe und Familienpflege

Einsatzleiterin Monika Rehm, Telefon 4829650, Fax 488855

Sprechzeiten nach Vereinbarung.
Wir vermitteln auch Essen auf Rädern.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Am Mittwoch, 16. Oktober 2024, findet unsere satzungsgemäße Mitgliederversammlung statt. Dazu laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein.

Die Mitgliederversammlung beginnt um 19 Uhr mit einem Vortrag von Herrn Liebrecht von der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle Göppingen zu Betrugsmaschen (Enkeltrick, Gefahren an der Haustür, Telefonbetrug u. v. m.). Hierzu sind auch alle interessierte Nichtmitglieder geladen.

Im Anschluss dazu findet um 20 Uhr für alle Mitglieder die Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung
2. Berichte
 - des Aufsichtsratsvorsitzenden zum abgelaufenen Jahr 2023
 - des Vorstands „Pflege“ Ivonne Maurer
 - des Vorstands „Verwaltung und Finanzen“ Marion Knoll mit Jahresabschluss 2023
 - der Kassenprüfer
3. Entlastungen
4. Anträge
5. Aktuelle Informationen zur Tagespflege
6. Sonstiges

Anträge mussten bis zum 9. Oktober 2024 beim Aufsichtsrat schriftlich eingegangen sein.

Bürgermeister Sascha Krötz
Ausichtsratsvorsitzender
Krankenpflegeverein Schlierbach e. V.

**Rettungs- und
Feuerwehrleitstelle**
Notruf 112

BETRUGS MASCHEN

INFORMATIONSV ERANSTALTUNG



Haus Rose 73278 Schlierbach

Mittwoch, 16.10.2024, 19 Uhr

Kriminalität im Alltag!

Gefahren an der Haus- und Wohnungstür, Einzeltrick, falsche Amtsperson, Telefonbetrug und Trickdiebstähle sind nur einige Beispiele, die Ralf Liebrecht vom Polizeipräsidium Ulm, Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Göppingen in seinem Vortrag vorstellt. Nutzen Sie die Gelegenheit und informieren Sie sich kostenlos und unverbindlich.

Veranstalter
hier Platz
für Ihre Kontaktdaten

In Kooperation mit
 **POLIZEI**
BADEN-WÜRTTEMBERG
POLIZEIPRÄSIDIUM ULM 

Einladung an alle!